



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2501

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/011#0439

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Auskunft über den Dialog mit BND und Bundeskanzleramt zu Geschäftszeichen 34-681
II#0411 [#184271]**

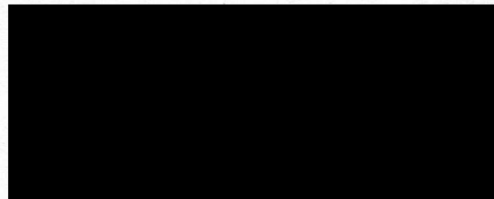


auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:



Mit Schreiben vom 8. April 2020 stellten Sie folgenden Antrag nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

- Die Nachrichten in Form von Briefen, E-Mails oder sonstigen Kommunikation, die Sie an den Bundesnachrichtendienst und das Bundeskanzleramt im Rahmen der Beschwerde mit dem Geschäftszeichen 34-681 II#0411 gesendet haben.
und - Die Antworten darauf“

In der Anlage habe ich Ihnen den gewünschten Schriftverkehr beigefügt, soweit keine Ausschlussgründe entgegenstanden. Die Antworten des Bundesnachrichtendienstes (BND) kann ich Ihnen leider nicht übersenden, da diese als Verschlussachen nach der Verschlussachenanweisung durch den BND eingestuft wurden und einer Herausgabe somit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegensteht. Ich habe den BND aus Anlass Ihres Antrages um Stellungnahme gebeten, ob eine Freigabe der fraglichen Dokumente erfolgen kann. Dies wurde durch den BND unter Verweis auf die Rückschließbarkeit auf Mitarbeiter des Dienstes und deren Zuständigkeiten sowie auf die Organisation und Arbeitsweise des BND abgelehnt. Da eine Freigabe eingestufeter Unterlagen nur durch die einstufende Stelle selbst erfolgen kann, bin ich an die Entscheidung des BND gebunden. Somit war der Zugang insoweit zu versagen.

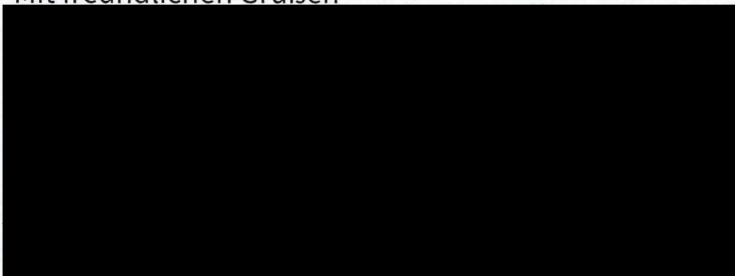
II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnPräsidenten
des Bundesnachrichtendienstes
Herrn Dr. Bruno Kahl
Postfach 45 01 71
12247 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-3400

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat34@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Dr. Sosna

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 18.11.2019

GESCHÄFTSZ. 34-681 II#0411

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Beschwerde nach DSGVO zu einem UIG-Antrag**

HIER Anhörung

BEZUG Ihr Schreiben vom 29.8.2019, Ihr Zeichen: ZYFD-42-20-07-ZYF-5030/2019 VS-NfD

Anhörung

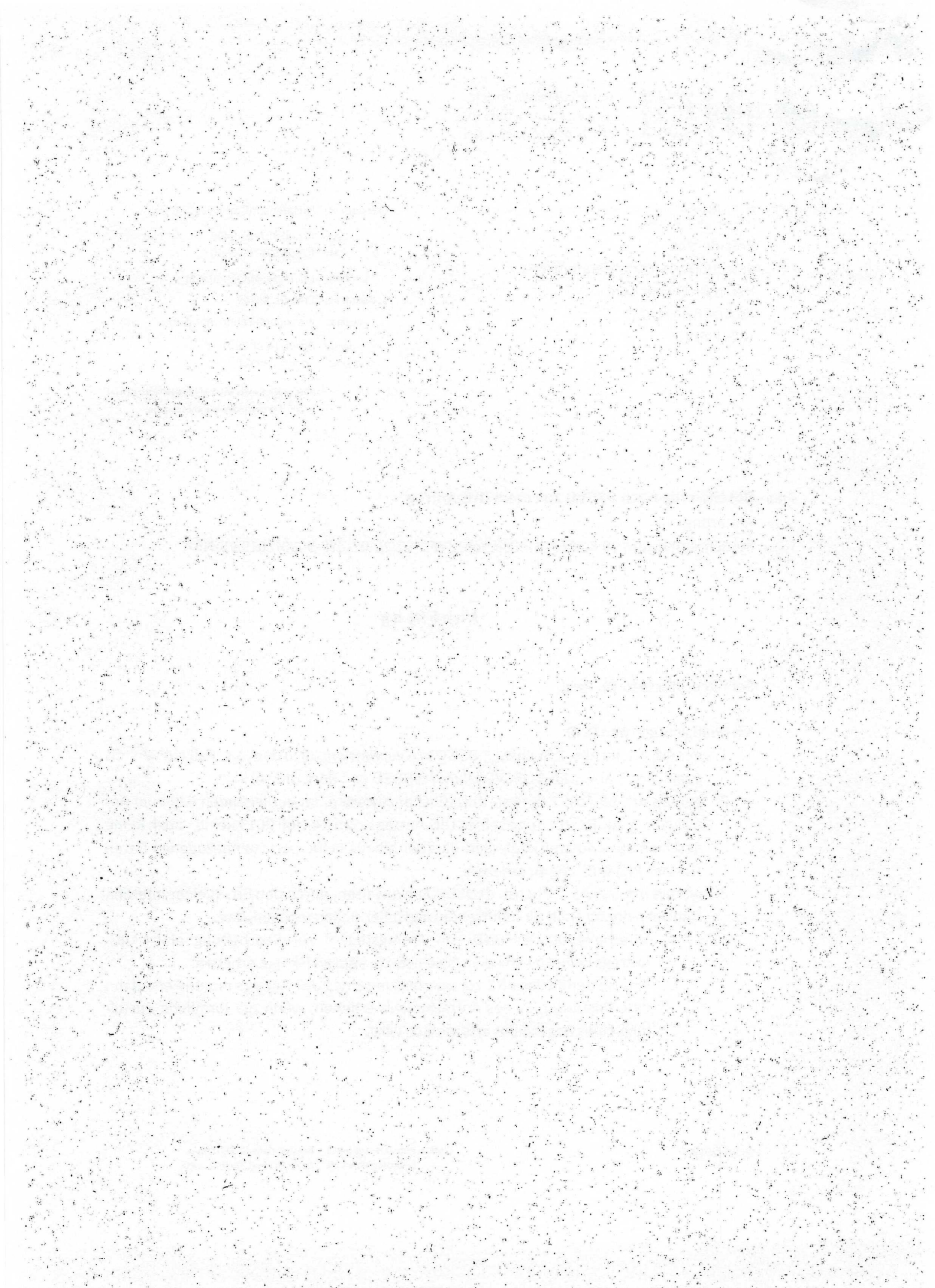
Sehr geehrter Herr Dr. Kahl,

Ich beabsichtige, den BND

1. gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO zu verwarnen, da in dem o.g. Fall ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. 3 DSGVO i.V.m. § 3 BDSG und dem UIG vorliegt.
2. gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO anzuweisen, im vorliegenden Fall vom Antragsteller zur Bearbeitung seines UIG-Antrags vom 14. Juli 2019 keine - auch keine geschwärzte - Ausweiskopie und darüber hinaus keine personenbezogenen Daten zur Identitätsprüfung zu erheben.
3. gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO anzuweisen, durch den Erlass einer internen Hausanordnung auch für künftige Antragsteller sicherzustellen, dass
 - a) Mitarbeitende des BND von Antragstellern zur Bearbeitung eines UIG-Antrags keine - auch keine geschwärzte - Ausweiskopie erheben.
 - b) Mitarbeitende des BND zur Bearbeitung eines UIG-Antrags nur und erst dann eine Postanschrift des Antragstellers erheben, wenn die förmliche Zustellung eines Bescheides erforderlich wird.

96907/2019

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



**Begründung:**

I.

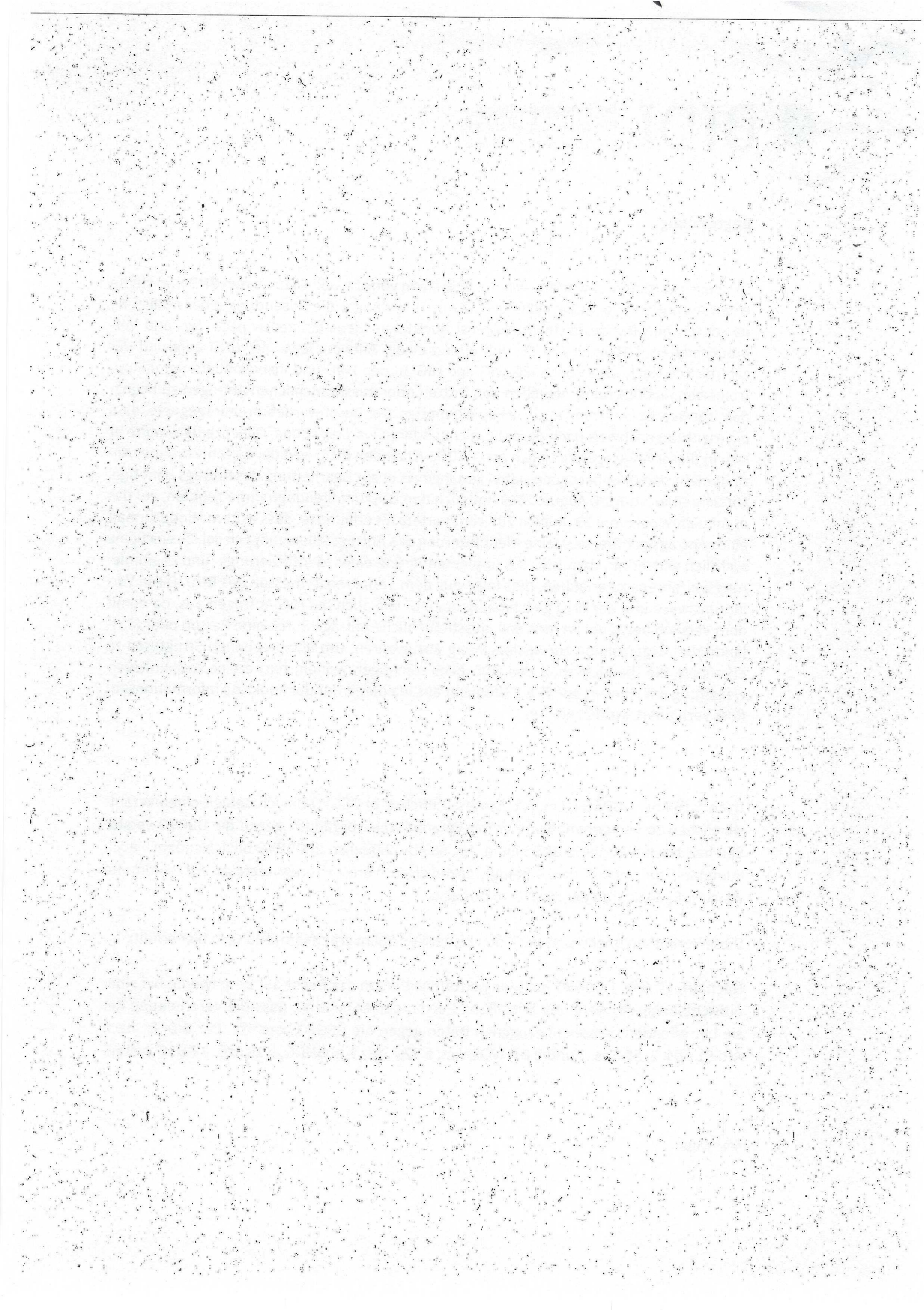
Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schreiben vom 14. Juli 2019 an den BND und stellte einen Antrag nach dem UIG (IFG0023-2019). Er verlangte die Zusendung einer Auflistung der durch den Bundesnachrichtendienst genutzten Dienstfahrzeuge nach Typ und Verbrauchsdaten (l/100km). Am 16. Juli erhielt er die Antwort, dass der BND aufgrund der zahlreichen Nachfragen nach IFG, VIG und UIG an den BND und insbesondere um unkontrollierten Ausforschungersuchen von Dritten oder missbräuchlichen Anfragen zu begegnen, zur Bearbeitung eine Ausweiskopie benötige. Der Beschwerdeführer entgegnete, dass ein Identitätsnachweis nach dem UIG nicht verlangt werden könne. Gleichzeitig wandte er sich in dieser Angelegenheit nach Art. 77 DSGVO an den BfDI, weil der BND nach seiner Ansicht mehr personenbezogene Daten verlange als er zur Bearbeitung des Antrags benötige. Mit Schreiben vom 14. August 2019 hatte ich den BND um Stellungnahme gebeten, auf das er mit Schreiben vom 29. August 2019 antwortete. Er erläuterte, dass es zum Mindestinhalt eines Antrags gehöre, dass eine Identifizierung des Antragstellers möglich sei. Es erscheine rechtlich vertretbar, dem BND die Implementierung eines Identifizierungs- und Legitimierungsverfahrens zu erlauben, dies folge aus dem Verfahrensermessen des BND. Diese Verfahrensweise übe der BND gleichmäßig bei IFG- wie auch bei UIG-Anträgen aus, da damit dem Versuch begegnet werden soll, missbräuchliche Anträge durch eine Person oder (ausländische) Organisation zur Ausforschung abzuwehren. Um entsprechende Strukturen zu erkennen, die die Sicherheit des BND beeinträchtigen wollen, reiche eine Auskunftsverweigerung mit Hinweis auf §§ 8,9 UIG nicht aus, da damit nur der konkrete Informationsabfluss verhindert werden könne.

II.

Nach § 16 Abs. 1 BDSG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO bin ich befugt, einen Verantwortlichen zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat. Nach § 16 Abs. 1 BDSG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO bin ich zudem – auch kumulativ zur Verwarnung – befugt, anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise in Einklang mit der DSGVO zu bringen.

Diese Voraussetzungen sind nach den bisherigen Sachverhaltsermittlungen hier erfüllt:

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Der BfDI ist nach Art. 51 Abs. 2, 55 Abs. 1 und 2 DSGVO i.V.m. § 32a Satz 1 a) BNDG, § 16 Abs. 2 BDSG zustän-





dige Aufsichtsbehörde für den BND als Teil der Bundesverwaltung als der hier in Rede stehende Verantwortliche der Datenverarbeitung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Ausweises und zur Identitätsprüfung bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG und dem UIG. Die DSGVO findet hier Anwendung, da die Datenverarbeitung im Rahmen des UIG in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Die Ausnahmen von Art. 2 DSGVO beziehen sich nicht auf Behörden wie bspw. den BND insgesamt, sondern nur auf bestimmte Arten von Tätigkeiten. Die Herausgabe von Umweltinformationen ist keine genuin nachrichtendienstliche Tätigkeit. Auch liegen im vorliegenden Fall keine personenbezogenen Daten vor, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt sind und zugleich Umweltinformationen darstellen.

Eine derartige Datenverarbeitung muss danach zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein. Das Recht auf Auskunft nach dem UIG ist ein Jedermann-Recht ohne weitere Voraussetzungen. Die Frage der Identität des Antragstellers kann erst im Rahmen eines Rechtschutzverfahrens eine Rolle spielen. Anders als (§ 3 Nr. 8 IFG) im IFG sieht das UIG keine Bereichsausnahme für den BND vor. Damit hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er Informationen, die dem UIG unterfallen, grds. als solche Informationen einstuft, die auch die Nachrichtendienste mitteilen können. Nur soweit im konkreten Einzelfall insbesondere bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 3. Variante UIG tatsächlich entgegenstehen und konkret dargelegt werden, kann ein Antrag abgelehnt werden. Insbesondere kann auch hier nicht von einer versehentlichen Regelungslücke ausgegangen werden, weil das UIG in den letzten Jahren mehrmals geändert wurde, zuletzt 2017. Auch hätte gerade auch im Zuge des DSAnpUG-EU vom 30. Juni 2017 die Möglichkeit bestanden, Modifizierungen im UIG aufgrund der im Mai 2018 in Kraft tretenden DSGVO vorzunehmen.

Ich erkenne das praktische Bedürfnis des BND nach Eigensicherung an und kann auch nachvollziehen, dass IFG- wie auch UIG-Anträge im Einzelfall dazu geeignet sein können, einen Nachrichtendienst auszuforschen. Angesichts der eindeutigen Rechtslage kann dies aber nicht zu einer „automatischen“ Identitätsprüfung jedes Antragstellers führen.

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 29. August 2019 erläutert haben, dass es sich bei der Vorgehensweise um ein im Bereich der IFG- wie auch UIG-Anträge übliches Verfahren des BND handelt, sehe ich mein Entschließungsermessen reduziert. Eine Warnung nach Art. 58 Abs. 2 lit. a DSGVO kommt nicht in Betracht, da diese nur bei beabsichtigten, also noch nicht vollzogenen Datenverarbeitungen erfolgt. Zwar ist im konkreten Fall die fragliche Datenverarbeitung der betroffenen Person noch nicht erfolgt, aber Sie haben dargelegt, dass es eine übliche Praxis darstellt, die so bereits praktiziert wird.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Da Sie bislang nicht zu erkennen gegeben haben, künftig von dieser Praxis abzuweichen, kann ich es zur Wahrung der Einhaltung der DSGVO voraussichtlich nicht nur bei einer Verwarnung belassen. Notwendig ist vielmehr, den BND kumulativ auch dazu anzuweisen, im vorliegenden sowie in künftigen Fällen von Antragstellern nach UIG und IFG keine Ausweiskopie mehr zu verlangen. Es ist allein zulässig, zur rechtssicheren Zustellung eines (stattgebenden oder ablehnenden) Bescheides das Vorliegen einer Postanschrift des Antragstellers zu fordern.

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

20. Dezember 2019

gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Ich bitte Sie, mir in diesem Zusammenhang auch darzulegen, welche Datenverarbeitungen (Abgleiche, Registeranfragen usw.) der BND mit übersandten Ausweiskopien von IFG- oder UIG-Antragstellern durchführt.

Sollte ich von Ihnen bis zum 20. Dezember 2019 keine Nachricht erhalten haben, behalte ich mir vor, weitere Ermittlungen einzuleiten oder nach Aktenlage zu entscheiden.

Dem Bundeskanzleramt werde ich nach Durchführung der Anhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BDSG geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Jürge H. Müller



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialdirigent
Peter Büttgen
Gruppenleiter 3

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundeskanzleramt
Abteilungsleiter 7
Herrn MD Dr. Bernhard Kotsch
11012 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL gruppe3@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 24.01.2020

GESCHÄFTSZ. 34-681 II#0412

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO zu einem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz gegen den BND**

HIER Gelegenheit der Fachaufsicht zur Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BDSG

BEZUG Schreiben des BND an den BfDI vom 16.12.2019, nachrichtlich an Bundeskanzleramt, Az. ZYFD-42-20-07-ZFY-5031/2019 VS-NfD

Sehr geehrter Herr Dr. Kotsch,

ich beziehe mich auf den Schriftverkehr zwischen BfDI und BND betreffend eine Beschwerde gemäß Art. 77 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu einem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Über diesen sind Sie durch den BND mit Bezugsschreiben vom 16.12.2019 nachrichtlich informiert worden.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Praxis des BND, bei Anträgen nach dem UIG zwecks Identifizierung des Antragstellers die (teilgeschwärzte) Kopie des Personalausweises zu verlangen. Ich hatte dem BND mit Schreiben vom 18.11.2019 nach § 28 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die der BND mit o.g. Schreiben wahrgenommen hat. Darin wiederholt der BND im Wesentlichen seine Argumentation aus dem bisherigen Schriftverkehr mit dem BfDI, dass die Identifizierung von UIG-Antragstellern zur Eigensicherung notwendig sei, und beruft sich hierzu auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG.

Hiermit gebe ich Ihnen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BDSG als der für den BND zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit, ebenfalls zu der Beschwerde Stellung zu

7184/2020

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

nehmen. Eventuelle Ausführungen leiten Sie mir bitte bis zum 21. Februar 2020 zu. Danach werde ich abschließend entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Büttgen | —



Bundeskanzleramt

24534/20

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 10. MRZ. 2020
Anlg.

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den Bundesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit

Ministerialdirigent Peter Büttgen
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Dr. Bernhard Kotsch
Leiter der Abteilung für den
Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung
der Nachrichtendienste des Bundes

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2600

FAX +49 30 18 400-1802

E-MAIL bernhard.kotsch@bk.bund.de

BETREFF Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO zu
einem Antrag nach dem
Umweltinformationsgesetz gegen den BND
HIER Gelegenheit der Fachaufsicht zur
Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2
BDSG; Ihr Schreiben vom 24.01.2020, Az.
34-681 II#0412

Berlin, 06. März 2020

Sehr geehrter Herr Büttgen,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Schreiben
vom 24.01.2020.

Wir teilen als Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst (BND) Ihre
Auffassung, wonach im Rahmen eines Antrags nach dem
Umweltinformationsgesetz keine Ausweispflicht des Antragstellers bei
Antragstellung besteht. Wir werden den BND bitten, das Verfahren entsprechend
anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen





Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesnachrichtendienst
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Chausseestraße 96
10115 Berlin

nur per eMail:
datenschutz@bnd.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-2250
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL Referat34@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Sabine Sosna

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 14.08.2019

GESCHÄFTSZ. 34-681 II#0411

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beschwerde über Verarbeitung personenbezogener Daten beim BND**

Sehr geehrter [REDACTED],

beim BfDI ist die Beschwerde des [REDACTED] eingegangen.

Der Beschwerdeführer hatte am 14. Juli 2019 beim BND einen Antrag nach dem UIG gestellt (IFG0023-2019). Er erhielt am 16. Juli die Antwort, dass der BND aufgrund der zahlreichen Nachfragen nach IFG, VIG und UIG an den BND und insbesondere um unkontrollierten Ausforschungensuchen von Dritten oder missbräuchlichen Anfragen zu begegnen, zur Bearbeitung eine Ausweiskopie benötige. Der Beschwerdeführer entgegnete, dass ein Identitätsnachweis nach dem UIG nicht verlangt werden könne. Gleichzeitig wandte er sich in dieser Angelegenheit nach Art. 77 DSGVO an den BfDI, weil der BND nach seiner Ansicht mehr personenbezogene Daten verlange als er zur Bearbeitung des Antrags benötige.

Nach meiner Einschätzung findet die DSGVO hier Anwendung, weil die Datenverarbeitung im Rahmen des UIG in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Die Ausnahmen von Art. 2 DSGVO beziehen sich nicht auf Behörden wie bspw. den BND insgesamt, sondern nur auf bestimmte Arten von Tätigkeiten. Die Herausgabe



SEITE 2 VON 2

von Umweltinformationen ist keine genuin nachrichtendienstliche Tätigkeit. Auch liegen im vorliegenden Fall keine personenbezogenen Daten vor, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt sind und zugleich Umweltinformationen darstellen.

Die Pflicht zur Vorlage eines Ausweises und zur Identitätsprüfung bestimmt sich somit nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG und dem UIG. Eine derartige Datenverarbeitung muss danach zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein. Dies erscheint aus meiner Sicht zweifelhaft, das das Recht nach UIG ein Jedermann-Recht ohne weitere Voraussetzungen ist. Die Frage der Identität des Antragstellers müsste wohl eher und erst im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens eine Rolle zu spielen. Auch im Rahmen der Abwägung nach § 8 Abs. 1 UIG kann die Identität eigentlich keine Rolle spielen, da die Abwägung nicht mit dem konkreten individuellen Zugangsinteresse vorgenommen wird, sondern mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe.

Mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit können aus meiner Sicht über § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG gelöst werden.

Für eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen bis zum 30. August 2019 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sosna

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.